

die Schwertleite seiner Söhne Heinrich und Friedrich vornehmen ließ, berichtet Arnold von Lübeck, daß dort „die Ämter des Truchsessens, des Schenken, des Kämmerers und des Marschalls nur Könige, Herzöge und Markgrafen verwalteten“³. Die Höfe der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten müssen nach Aussage des Schwabenspiegels jeweils mit vier Hofämtern ausgestattet sein: mit einem Kämmerer, einem Schenken, einem Truchsessens und einem Marschall; aufgrund ihrer herausragenden Stellung sollen die Inhaber dieser Ämter von freier Geburt sein⁴.

Hofbeamte erfüllten an Fürstenhöfen einerseits wichtige Aufgaben in der Hofverwaltung, trugen aber andererseits auch entscheidend zum äußeren Glanz von Höfen bei. Der Beitrag der Hofämter zum Ansehen eines Hofes wird besonders in der Chronik des Stifts Steterburg hervorgehoben, wo die Institutionalisierung von Hofämtern in Steterburg nach fürstlichem Vorbild mit dem damit verbundenen Glanz höfischer Prunkentfaltung begründet wird⁵. Die Doppelfunktion der Hofdienerschaft in administrativer und repräsentativer Hinsicht wird 1735 im Zeitalter der absolutistischen Hofkultur in Zedlers Universal-Lexikon noch klar erkannt, wo die Notwendigkeit der Existenz von Hofgefolge und Hofzeremoniell wesentlich mit ihrer Wirkung auf die Untertanen begründet wird. „Durch sich alleine kan der Landes-Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht genug. Der Fürst muß bey fremden sowohl als einheimischen Ansehen haben. Fehlt dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen? Wären alle Unterthanen von der tieffen Einsicht, daß sie den Fürsten wegen innerlichen Vorzuges verehrten, so brauchte es keines äußerlichen Gepräges; so aber bleibet der größte Theil derer gehorchenden an dem äußerlichen hängen ... Dieserhalben ist also nöthig, daß der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm

³) Arnoldi abbatis Lubecensis chronica, ed. J. M. Lappenbergh, MGH SS 21 (1869) S. 152: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci, non nisi reges duces aut marchiones amministrabant.*

⁴) K. A. Eckhardt (Hg.), Schwabenspiegel Kurzform I., MGH Fontes iuris NS 4, 1 (1960) S. 128 f.

⁵) Annales Stederburgenses auctore Gerardo praeposito, MGH SS 16 (1859) S. 200: *et quod ad huius mundi gloriam pertinet secundum ritum principum, dapiferis, pincernis, marscalcis, militibus, ministerialibus nostram ecclesiam gloriosissime decoravit.* Propst Gerhard von Steterburg (1163 – 1209) schrieb seine Annales Stederburgenses – eine Geschichte des Stifts Steterburg (bei Braunschweig) von dessen Gründung 1007 bis zum ausgehenden 12. Jahrhundert – in der Zeit um 1200, als der Ausbau der weltlichen und geistlichen Fürstenhöfe mächtig voranschritt. Vgl. Art. Steterburg, in: LThK 9, 1964, Sp. 1062 f.; D. Berg, Gerhard von Steterburg, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 2 (1980) Sp. 1243 f.